



Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 13.10.2016

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 24.10.2016

TOP-Nr.: 2  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Norbert Klebert, Tel. 06202/2006-21, E-Mail: [norbert.klebert@plankstadt.de](mailto:norbert.klebert@plankstadt.de)

**Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO**

**Sachverhalt:**

Am 29.05.2016 kam der Feuerwehrmann Benjamin Schlenker in Schwäbisch Gmünd während eines Hochwassereinsatzes bei dem Versuch, eine Person aus einer überfluteten Bahnunterführung zu retten, ums Leben. Herr Schlenker hinterlässt Ehefrau und 3 Söhne. Die Stadt Schwäbisch Gmünd richtete ein Spendenkonto zur Unterstützung der Familie ein. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Plankstadt spendeten 150,00 Euro für die Familie des verunglückten Kameraden. Der genannte Betrag wurde am 28.07.2016 in die Gemeindegasse Plankstadt zur Weiterleitung an das Spendenkonto einbezahlt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende unter Anlage 1 und der Weiterleitung der Spende an das Spendenkonto in Schwäbisch Gmünd zu.

**Anlagen:**

1 Formblatt und der Spendenaufruf des Feuerwehrkommandanten von Schwäbisch Gmünd



**Schwäbisch Gmünd**  
Älteste Stauferstadt

SUCHE 

Inhalt | A bis Z | Hilfe | Kontakt

entdecken

leben

arbeiten

ausgehen

finden

GmünderSommer

### Spendenkonto

- Zur **Unterstützung der Familie des verunglückten Feuerwehrmannes**, der seine Ehefrau und 3 Söhne hinterlässt, hat die **Freiwillige Feuerwehr** der Stadt Schwäbisch Gmünd ein **Spendenkonto** eingerichtet.

Wer der Familie helfen möchte, überweist bitte eine Spende auf folgendes Konto:

**Kreissparkasse Ostalb**

**Kontoinhaber: Stadt Schwäbisch Gmünd (Feuerwehr)**

**IBAN: DE62 6145 0050 1000 9669 92**

**BIC: OASPDE6AXXX**

unter Angabe des **Spendenzwecks: „Notfallhilfe Familie“**.

### Liebe Kameradinnen und Kameraden,

wie ihr aus der Presse und den sozialen Medien erfahren habt, wurde die Feuerwehr Schwäbisch Gmünd am 29. Mai gegen 18:00 Uhr zu dem größten Unwettereinsatz in Ihrer Geschichte alarmiert.

Im Laufe der Nacht wurden von den 12 Abteilungen der Gmünder Feuerwehr, fünf Nachbarwehren, dem Technischen Hilfswerk sowie der Berufsfeuerwehr Stuttgart rund 485 Einsätze abgearbeitet.

Bei dem Versuch eine Person aus einer überfluteten Bahnunterführung zu retten, verlor ein erfahrener und besonnener Kamerad sein Leben.

Trotz Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen wurde unser Kamerad von einer unsichtbaren Unterströmung erfasst und in einen offenen Kanal gezogen. Auch für die vermisste Person kam leider jede Hilfe zu spät.

Die eingesetzten Kräfte haben professionell und umsichtig gehandelt und tragen keine Schuld an dem tragischen Geschehen.

Unsere Gedanken sind in diesen schweren Stunden bei der Familie und den Kameradinnen und Kameraden der betroffenen Abteilung.

Im Namen der Feuerwehr Schwäbisch Gmünd möchte ich mich für die Anteilnahme bedanken. Unser besonderer Dank gilt den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren Lorch, Mutlangen, Leinzell, Iggingen und Stuttgart (BF + FF) sowie dem Technischen Hilfswerk für die herausragende und reibungslose Unterstützung bei der Bewältigung unserer Einsätze.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Ralf Schamberger  
Feuerwehrkommandant

 Feuerwehr\_30\_05\_2016 (PDF-Datei, 0,30MB)

**Freiwillige Feuerwehr Schwäbisch Gmünd**

### FEUERWEHR

Feuerwehr Führung

Feuerwehr Aktuelles

Einsätze

Ausbildung

Feuerwehr Abteilungen

Jugendfeuerwehr

Florian Info-Blatt

Intern

### Florian 55



### FLORIAN

Informationsblatt  
der  
Freiwilligen Feuerwehr  
Schwäbisch Gmünd

Nr. 57

Juni 2016

Am Sonntag, den 29.05.2016 verstarb im Alter von 33 Jahren unser geschätzter Kamerad



**Benjamin Schlonker**

\* 10.03.1978 † 29.05.2016

Bei dem Versuch eine Person aus einer überfluteten Bahnunterführung zu retten, verlor Benjamin beim größten Unwettereinsatz in der Geschichte der Gmünder Feuerwehr sein Leben.

Wir sind ihm für seinen jahrelangen Dienst in unserer Feuerwehr zu großem Dank verpflichtet. Durch sein herrliches und ruhiges von Kaltesseem geprägtes Wesen, hat er die Jugendfeuerwehr Hünzlerhofen auf einen erfolgreichen Weg geführt.

Wir werden ihn für immer in Erinnerung behalten.  
Unser Mitgefühl geht bei seiner Frau Kerstin und seinen Kindern.

### Freiwillige Feuerwehr

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Sebaldstraße 30

73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171 92611-0

Telefax: 07171 92611-19

feuerwehr@schwaebisch-gmuend.de

zur Webseite

Kommandant

Ralf Schamberger

Telefon: 07171 92611-26

Telefax: 07171 92611-19

ralf.schamberger@schwaebisch-gmuend.de

### Abswesenheit

.... einfach hier klicken. »

Home [Feuerwehr](#)



In Schwäbisch Gmünd mit seinen 62 000 Einwohnern stehen 450 ehrenamtlich engagierte Feuerwehrangehörige in 13 Abteilungen rund um die Uhr bereit, um ihren Bürgerinnen und Bürgern Schutz zu gewähren.

Die Innenstadt - Abteilung mit ihren 70 Aktiven ist zugleich Stützpunktfeuerwehr. Die Feuerwehr wird im Jahr durchschnittlich zu 350 - 400 Brand - und Hilfeleistungseinsätzen gerufen.

#### **Blaulicht und Martinhorn müssen sein**

##### **Stellen Sie sich vor:**

Sie wohnen beim Feuerwehrhaus oder an der Hauptstraße. Nachts um 3 Uhr fährt mit Tatü-tata und Riesenkrach die Feuerwehr an Ihrem Haus vorbei.

##### **Sie werden wach! Was denken Sie?**

- hoffentlich können die Feuerwehrleute noch rechtzeitig helfen oder
- die werden doch nicht zu uns kommen oder
- sind alle unsere Kinder zu Hause oder
- müssen die so einen Krach machen und mich in meiner wohlverdienten Nachtruhe stören!

Wird die Feuerwehr alarmiert, zählt jede Sekunde. Minuten entscheiden oftmals über Leben und Tod, über kleines Feuer oder Großbrand mit riesigem Sachschaden. Darum muss die Feuerwehr im Schadensfall möglichst rasch an der Einsatzstelle sein. Und dabei helfen ihr die Sonderrechte nach § 35 Straßenverkehrsordnung. Diese können aber nur in Anspruch genommen werden mit Blaulicht und Martinhorn. Es ordnet an: „Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.“ Das Blaulicht allein ist hierfür unzulässig.

##### **Stellen Sie sich vor, dass diese „krachmachenden“ Feuerwehrleute**

- vor 5 Minuten noch selbst in ihren Betten waren - wie Sie
- um 6 Uhr wieder zur Arbeit müssen - wie Sie
- die nächsten 2 oder 3 Stunden nicht mehr schlafen werden (was oftmals auch für die Familien gilt)

Ihre Feuerwehr - Tag und Nacht für Sie einsatzbereit - dankt Ihnen für Ihr Verständnis.

##### **Zu den Aufgaben der Feuerwehr gehören:**

- Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung
- Abwehrender Umweltschutz
- Feuersicherheitsdienst
- Brandschutzaufklärung



# Anlage 1

## Entscheidung über das Angebot einer Spende, Schenkung oder einer ähnlichen Zuwendung durch den Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt

Datum der Zuwendung:	Vorläufig entgegengenommen durch (Name)	Zuwendungsgeber/in Name/Anschrift
28.07.2016	Bürgermeister Schmitt sowie nach Amtsantritt Bürgermeister Drescher	Diverse Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Plankstadt

Betrag in Euro	von dem/der Zuwendungsgeber/in gewünschter Verwendungszweck
150,00	Unterstützung der Familie des tödlich verunglückten Feuerwehrmannes Benjamin Schlenker aus Schwäbisch Gmünd, der bei einem Hochwassereinsatz ums Leben kam. Herr Schlenker hinterlässt Ehefrau und 3 Söhne. Der gespendete Betrag soll auf das von der Stadt Schwäbisch Gmünd eingerichtete Spendenkonto überwiesen werden.

Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu dem/der Zuwendungsgeber/in
Es bestehen Geschäftsbeziehungen: Ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkungen:

Der/Die Zuwendungsgeber/in hat die Erteilung einer Spendenquittung beantragt:
Ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Plankstadt, den 13.10.2016
----------------------------

**Sachbearbeiter/in:** Michael Szeifert-Kiss, Tel. 06202/2006-22, E-Mail: michael.szeifert-kiss@plankstadt.de

## **Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)**

### **Sachverhalt:**

Mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. 2015 I Nr. 43, v. 5.11.2015, S. 1834ff.) wurde das Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts auf eine völlig neue Grundlage gestellt: Durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG und die Einführung eines neuen § 2b UStG wird die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen mit der ertragssteuerlichen Beurteilung, die sich am Begriff des Betriebs gewerblicher Art (BgA) orientiert, aufgegeben. Grundsätzlich mit Wirkung vom 01.01.2017 wird dadurch der Umfang der umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts tendenziell erweitert.

Mit einfachen Worten erklärt bedeutet dies folgendes:

Bisher war die Gemeinde mit Ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA's) (u. a. Wasserversorgung, Mehrzweckhalle, Schulsportanlagen, Tiefgarage GMZ, Schwimmhalle, Restaurant GMZ, Photovoltaikanlage, 3 Läden Luisenstr. 1) umsatzsteuerpflichtig und somit auch vorsteuerabzugsberechtigt. Die Umsatzsteuerpflicht war bisher mit dem Begriff des BgA's verknüpft. Durch den § 2b UStG soll nunmehr Europäisches Recht umgesetzt werden. Durch den neugeschaffenen § 2b UStG liegt der Fokus nunmehr darauf, ob die Gemeinde durch ihr Handeln ggf. in Konkurrenz zur Privatwirtschaft tritt. Durch die bisherige Umsatzsteuerbefreiung dieser Bereiche könnte hier ein Wettbewerbsvorteil entstehen, welcher durch die Neuregelung nunmehr verhindert werden soll.

Die Gemeinde hat nunmehr bis spätestens 31.12.2016 zu erklären, ob sie ab 01.01.2017 die Neuregelung des § 2b UStG anwenden wird oder ob Sie für eine Übergangszeit bis spätestens 31.12.2020 an der alten Regelung festhält. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber vorgesehen.

Die mit der Umsatzsteuererklärung befassten Mitarbeiter RAL Kroihner und Stellv. RAL Szeifert-Kiss haben hierzu ein Kurzseminar bei der VWA – Herrn Professor Thomas Maier, Regierungsdirektor beim Finanzamt Offenburg und Lehrbeauftragter an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl – besucht.

Um festzustellen welche der Möglichkeiten für die Gemeinde am günstigsten ist (lt. Aussage von Herrn Prof. Maier wird dies in den überwiegenden Fällen die alte Regelung sein) müssten Berechnungen und Prognosen mit beiden Optionen angestellt werden.

Allerdings ist die Regelung des § 2b UStG nicht eindeutig ausformuliert. Die darin benannten unbestimmten Rechtsbegriffe sind noch vom Bundesministerium für Finanzen in einem Anwendungsschreiben zu konkretisieren. Mit diesem Schreiben ist wohl in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen. Eine Berechnung ohne die konkrete Auslegung des § 2b UStG würde auch nach Ansicht der Experten daher noch wenig Sinn machen.

Die Empfehlung lautet daher, zunächst eine Erklärung an das zuständige Finanzamt zu schicken, in welchem man zur Beibehaltung des alten Rechts optioniert. Lt. Aussage der OFD Nordrhein-Westfalen in einer



Mitteilung an Kommunalverbände vom Mai/Juni 2016 sei ein Widerruf der Optionserklärung grundsätzlich auch einmal rückwirkend möglich, sollte sich nach Abgabe der Optionserklärung herausstellen, dass die Neuregelung (§ 2b UStG) für Ihre Besteuerung günstiger ist (§ 27 Abs. 22 Satz 6 UStG).

Somit würde die Verwaltung abwarten bis das entsprechende Schreiben des Bundesfinanzministeriums ergangen ist und ggf. mehr Informationen in Form von Schulungen und Rundschreiben angeboten werden. Sodann werden entsprechende Berechnungen erfolgen um die vorteilhafteste Besteuerungsmethode – ggf. auch rückwirkend – zu wählen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde (inkl. BgA's, Treiber-Stiftung und Jagdgenossenschaft) sendet Optionserklärungen zur Beibehaltung des alten Rechts an das zuständige Finanzamt. Sollte sich nach Abgabe der Optionserklärungen herausstellen, dass die Neuregelung für die Besteuerung günstiger ist, wird ein Widerruf der Optionserklärungen – ggf. auch rückwirkend – erfolgen. Vorher würde dem Gemeinderat die Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt.

### **Anlage:**

Info des Gemeindetags Baden-Württemberg

## Ausgangslage

### § 2 UStG alt (Unternehmer, Unternehmen):

- (1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.*
- (3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art [...] gewerblich oder beruflich tätig.*
- Hoheitliche Tätigkeit schließt Umsatzbesteuerung aus

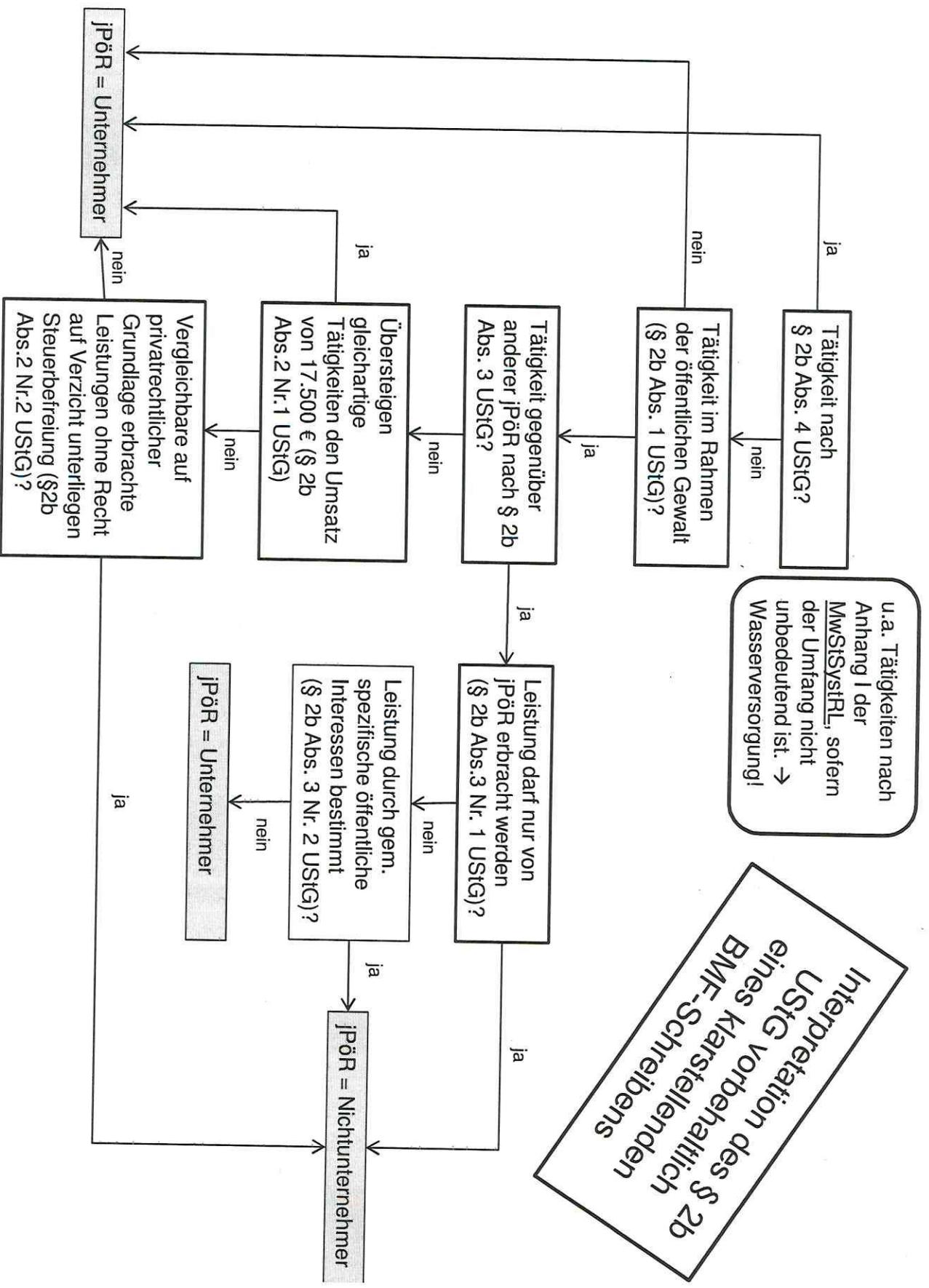
### Turnhallenurteil des BFH

„Umsatzsteuerbefreiung mit Europarecht nicht zu vereinbaren, wenn solche Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, aber im Wettbewerb zu privaten Dritten erbracht werden“

### Nichtanwendungserlass

2004 bis 2016

10.11.2011



## Übergangsregelung

### § 27 Abs. 22 UStG

- Möglichkeit, bis zum **31.12.2020** den § 2 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
- **Erforderlich**: Schriftliche Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber Finanzamt!

→ Problematisch:

- Viele unbestimmte Rechtsbegriffe erschweren Prognose der Auswirkungen.
- **O.g. Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Jahres an widerrufen werden.**

**Weitere Informationen:** BMF-Schreiben v. 19.04.2016



Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 05.10.2016

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 24.10.2016

TOP-Nr.: 4  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

### **Neubau Flüchtlingsunterkunft Neurott - Herstellung der Außenanlagen**

#### **Sachverhalt:**

Für den Neubau der Flüchtlingsunterkunft im Neurott wurde die Herstellung der Außenanlagen ausgeschrieben. Die Leistungen umfassen im Wesentlichen die Herstellung der Stellplatz- und Pflasterwege sowie die Einzäunung des Grundstücks.

6 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zum Submissionstermin am 30.09.2016 lagen 5 Angebote vor, die von Architekt Lerche geprüft wurden. Fa. LWBau GmbH aus Eppelheim hat mit 40.143,22 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Angebotssummen der anderen Bieter können der Niederschrift über den Eröffnungstermin entnommen werden.

Die Firma ist sowohl dem Architekten als auch dem Bauamt als leistungsfähig und zuverlässig bekannt. Auf den Vergabevorschlag vom 30.09.2016 wird verwiesen. Einer Auftragsvergabe an Fa. LWBau steht aus Sicht der Verwaltung nichts im Wege.

Die Niederschrift, der Vergabevorschlag sowie das Angebotsblankett liegen im Beratungszimmer auf.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Auftrag über die Herstellung der Außenanlagen bei der neuen Flüchtlingsunterkunft wird an Fa. LWBau GmbH aus Eppelheim zum Angebotspreis in Höhe von 40.143,22 € erteilt.

**Sachbearbeiter/in:** Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

**Bauhof/Jugendzentrum**  
**Vergabe Erneuerung der Dachabdichtung beim Verwaltungsgebäude**

**Sachverhalt:**

Die Dachabdichtung des Verwaltungstraktes im Bauhof, in dem die Räume des Roten Kreuzes, des Jugendzentrums und die Nebenräume des Bauhofs untergebracht sind, ist erneuerungsbedürftig. Der Gebäudeteil stammt ebenso wie die Halle aus den 70er Jahren. Die Abdichtung der Bauhofhalle wurde bereits vor einigen Jahren erneuert.

Die notwendigen Bauleistungen wurden ausgeschrieben. 5 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zum Submissionstermin am 26.08.2016 lagen zwei Angebote vor. Der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ist Fa. Kaffenberger aus Plankstadt mit einer Angebotssumme in Höhe von 60.135,16 €. Fa. Kaffenberger hat u.a. die Dachabdichtung der Bauhofhalle erneuert und verfügt über die notwendige Zuverlässigkeit und Sachkunde. Einer Auftragserteilung steht aus Sicht der Verwaltung nichts im Wege. Die Angebotssumme des zweiten Bieters kann der Niederschrift über den Eröffnungstermin entnommen werden, die mit dem Angebotsblankett im Beratungszimmer aufgelegt wird.

In einem separaten Verfahren wurde die Dachbegrünung ausgeschrieben. 4 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Fa. Drixler aus Plankstadt hat mit 15.622,30 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Das Vergabeverfahren liegt in der Zuständigkeit des Bürgermeisters und wird daher verwaltungsintern bearbeitet. Zur Kenntnis wird die Niederschrift über den Eröffnungstermin aufgelegt.

Im Haushaltsplan 2016 sind Finanzmittel in entsprechender Höhe bereitgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Auftrag über die Erneuerung der Dachabdichtung beim Verwaltungstrakt im Bauhof wird an Fa. Kaffenberger aus Plankstadt zum Angebotspreis in Höhe von 60.135,16 € erteilt.

**Sachbearbeiter/in:** Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

**Betreff:**

Bauvoranfrage zur Errichtung einer Einfriedigung  
auf dem Grundstück Flst.Nr. 238, Leopoldstr. 43

**Sachverhalt:**

Die Antragstellerin plant in den kommenden 2-3 Jahren einen Wohnhausneubau am jetzigen Scheunenstandort im hinteren Grundstücksbereich. Das derzeit noch bewohnte Vorderhaus soll abgerissen werden, wenn es nicht mehr bewohnt wird. Dann soll entlang der Leopoldstraße eine 1,80 m hohe Mauer errichtet werden. Die jetzt schon vorhandene Hofeinfahrt soll weiterhin bestehen, so dass der Bereich hinter der Mauer als Stellplatzfläche genutzt werden könnte.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Leopold-, Grenzhöfer - und Wieblinger Straße“. Dieser lässt eine rückwärtige Neubebauung an den Scheunenstandorten zu.

Allerdings wurde im Bebauungsplan entlang der Leopoldstraße zwischen Waldpfad und Wilhelmstraße eine so genannte Baulinie festgesetzt. Lediglich entlang der Grundstücke an der Kreuzung Leopoldstraße / Waldpfad und Leopoldstraße / Wilhelmstraße wurde im Bebauungsplan eine Baugrenze festgesetzt.

Eine Baulinie ist dadurch gekennzeichnet, dass bis an sie herangebaut werden muss. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet, dass diese Grenze nicht überschritten werden darf.

Derartige Festsetzungen werden aus städtebaulichen Gründen zur Erhaltung ortsbildprägender Raumkanten getroffen. So heißt es in der Begründung zum Bebauungsplan:

*Die Bebauung der Leopold-, Grenzhöfer- und Wieblinger Straße entstand gegen Ende des 19. Jahrhunderts und ist aufgrund der einheitlichen geordneten Baustruktur ein wesentlicher Bestandteil der das Ortsbild kennzeichnenden Straßenzüge von Plankstadt.*

*Sowohl aus städtebaulichen Gründen als auch auf Empfehlung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg sind die Straßenräume Leopold-, Grenzhöfer- und Wieblinger Straße in ihrer Gesamtheit als ortsbildprägendes Ensemble zu erhalten.*

*Die Festsetzungen von Baulinien und Baugrenzen im Vorderbereich der Bebauung sind aus städtebaulichen Gründen notwendig.*

Die Antragstellerin möchte nun über eine Bauvoranfrage klären, ob entlang der Baulinie anstelle eines zweigeschossigen Wohnhauses auch eine 1,80 m hohen Mauer errichtet werden bzw. die Außenmauer des jetzigen Wohnhauses in dieser Höhe stehen bleiben kann. Erst wenn dies von der Gemeinde befürwortet wird, soll der Scheunenabbruch und der rückwärtige Wohnhausneubau geplant und beantragt werden.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes kann gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Von Seiten der angrenzenden Grundstückseigentümer wurden zwar keine Einwendungen vorgetragen, aber die Verwaltung stuft die festgesetzte Baulinie in einer der ältesten Ortstraßen als so wesentlich ein, dass eine Abweichung städtebaulich nicht vertretbar ist.

In einem ähnlichen Fall auf der gegenüberliegenden Straßenseite hat die Gemeinde ebenfalls auf der Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes entlang der Baulinie bestanden.

Das von der Antragstellerin aufgeführte Beispiel in der Leopoldstr. 10 greift hier nicht, weil auf diesem Grundstück eine Baugrenze und keine Baulinie festgesetzt wurde.

Zu den Fraktionssitzungen werden die Bauvoranfrage mit den Bauvorlagen und der Bebauungsplan „Leopold-, Grenzhöfer- und Wieblinger Straße“ vom 02.11.1979 aufgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur Errichtung einer geschlossenen Einfriedigung anstelle eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flst.Nr. 238, Leopoldstr. 43 wird gemäß §§ 31 Absatz 2, 36 BauGB versagt.



Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 10.10.2016

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 24.10.2016

TOP-Nr.: 7  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

### **Festlegung der Besoldung des neu gewählten Bürgermeisters**

#### **Sachverhalt:**

Nach § 1 LKomBesG sind die Bürgermeister nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in einer der nach § 2 bei einer Einwohnerzahl bis 15.000 Einwohner in Betracht kommenden Besoldungsgruppen B2/B3 einzuweisen.

Mit dem Wechsel des Amtsinhabers wird die Tätigkeit des Bürgermeisters hinsichtlich des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes nicht berührt. Die Aufgaben und Probleme der Gemeinde und der Zweckverbände werden durch den Amtswechsel nicht geringer oder wertiger. Die Verwaltung schlägt daher vor, Herrn Bürgermeister Nils Drescher in der ersten Amtsperiode in die Besoldungsgruppe B2 eingewiesen. Herr Drescher wird im Rahmen der Unterbesetzung rückwirkend zum 01.10.2016 in die vorhandene Planstelle des Bürgermeisters eingewiesen, die im laufenden Stellenplan in der Besoldungsgruppe B3 ausgebracht ist. Im Haushalt 2017 ff. wird die Planstelle im Stellenplan in B2 ausgebracht.

#### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund § 2 LKomBesG wird der neu gewählte Bürgermeister Nils Drescher rückwirkend zum 01.10.2016 in die Besoldungsgruppe B2 eingewiesen.